

Mutter von vielen garmüthigen für das Land
 Lustlichen, die zur Beförderung der mit der Maximierung
 des Landes zueinander Dienlichkeit bestimmt sind, wiewohl
 man nicht die unerbittlichsten, sondern Mangel einer
 Vornahme vorbringen würde, die der beiden Mangel
 in der Ausbildung der Leute, die größte Gefahr bringt. Auf
 diese Weise auf den Mangel einer Anstalt zur Unterstü-
 tzung vorzuziehen, durch die die Gerechtigkeit in ihrer
 Hand zu weitgesetzte Dergleichen ist, oder durch die
 Ableben stiller gewordenen Familien.

Der vortreffliche Mann, mit so vielen Wissenschaften
 und Tugenden auszuzeichnen, kann nicht nur selbst den
 jungen die sich ihm hingeben solte, sondern die bei andern
 dem Unterrichte fortzubringen, ist für Mangel Schulung
 seiner. Weil hierdurch eine Disziplin und Disziplin
 weil der Ort die wichtigsten und wichtigsten Anstalten zu
 erfüllen, eine Menge von Wissenschaften, vorzüglich die
 Wissenschaften, selbst mit den besten Menschen, begreifen ist,
 die man nicht sein Gemüth, das eben in der besten Art
 geistlichen und weltlichen. Der vortreffliche Mann, der
 Abgaben Mangel zu mildern, sind die Dergleichen von
 richtigen, zugleich weltlichen geistlichen und körperlichen An-
 stalten die Dergleichen die wichtigsten Dergleichen, was ich
 gegen die Anstalten auszuführen muß, die in der besten
 Anstalten nicht auszuführen kann. Der Ort von einem
 die er sein soll, sein muß, kann nicht sein, was weniger
 die Erfüllung seiner Pflichten ist sein einziges Ansehen, ist
 nicht fallen eine Vergessenheit zu sein, als Familien
 der nicht sein Dergleichen, er kann nicht sein, was
 nicht möglich ist erfüllen, wenn ein Mann von Dergleichen
 seine Pflicht zu erfüllen, wenn ökonomische Wissenschaften sein
 die besten Dergleichen, ist nicht möglich, sie auf die besten
 der Dergleichen zu beizubringen. Wenn die mit der besten
 vorzuziehen Dergleichen, die Dergleichen Dergleichen
 ist

ist



Mit der Meinung und Erklärung der vorstehenden Herren Kollegen ist einmütig beschlossen
Dr. De Neuville.

Alle Herren mit einmütigen Dr. Lambrecht

Dr. Creve ist in der Hoffnung, als mehr Licht vorgezogenen
Institut dem Zweck entsprechend organisiert, zu
Erfahrungen an demselben beizutragen.

Von der Nützlichkeit, in der / Holzverwendung sind folgende
Institut vollkommene Übergang, werden auf meine Briefe
genügend Qualifikation der selben beitragen.

Dr. Golejchmütz

Mit meinem besten Wunsch

dem Vorhaben beizutragen

Dr. Christ

Sich würde mit Vergnügen nach Kräften beitragen.

Dr. Christ

Sich würde herzlich gerne nach Kräften beitragen

Dr. Lejeune

Mit Vergnügen wird an diesem Institut
beitragen
Dr. Schalk

Vollkommen einmütigen
finanziellen

Dr. Neeff

Dr. Göttinger Dr. Bapst

Dr. Göttinger Dr. Grasmann

Dr. Göttinger Dr. Hornemann

Dr. Göttinger Dr. Schilling

Dr. Göttinger Dr. W. Semmerring

Dr. Göttinger Dr. Schubert

Dr. Göttinger Dr. Meyer

Dr. Göttinger Dr. Boegner

Dr. Göttinger Dr. Papenant
Dr. Göttinger Dr. ...

Ist glaube daß wenn nicht zu allernachst ein glücklicher Zufall
einen Grundstein zu einem Fund legt, als nicht wohl möglich sein
würde diese Institut ins Leben zu rufen, indem wohl
unser Beiträge als unzufällig, aber, ohne besondere
Anstrengung, zu fundieren können zu rufen mögen.
Dr. ...

Fascikel I.

Haupt-Dokumente.

v. J. Joloff

Ein auf die Gründung der Gesellschaft Luzing bezogen.

- 1., Vorstellung an Jofan Baum d. d. 10^{ten} Juni 1820.
 - 2., Klagen gegen, Wittwenkassen-Ordnung.
 - 3., Baum's. Dekret vom 8^{ten} August 1820.
 - 4., Vorstellung an Jofan Baum d. d. 10^{ten} Februar 1824. 19/5/54 an d. H. H. H.
 - 5., Baum's. Dekret vom 13^{ten} April 1824. 19/5/54 an d. H. H. H.
- NB. 1-5 sind Kopien, aus der Baum's. Kanzlei erhalten u. erhalten, weil die Originale verflüchtigt worden.
- 6., Konzept Vorstellung an Baum vom 1^{ten} November 1838, ein gegenständliches Klagen betreffend. an d. H. H. H. 19/5/54
 - 7., Diese Wittwenkassen-Ordnung selbst
- NB. Dies aus Rücksicht die Unvollständigkeit der gegenständlichen Klagen Wittwen zu dieser unrichtigen Klagen.
- 8., Baum's. Dekret vom 15^{ten} Januar 1839. 19/5/54 an d. H. H. H.

[Faint, illegible handwriting]

[Faint, illegible handwriting]

Abgefaßt.

Pract 10 Junii 1820

4

An

Seiner Excellenz

Hochw. d. K. Hof- u. Landes-
rathlichen Medicinischen

Collegii Medici

zur Erlaubnis der
Aufnahme in das
Collegium Medicum.

Mit Anl. sub Ziffer 1.

Seiner Excellenz

Ich habe die Ehre,
Ihre Excellenz zu
erklären, daß ich
die Erlaubnis zur
Aufnahme in das
Collegium Medicum
erhalten habe.

1

würde die würdige Lage, wenn
die Familien unvorhersehbare
Unglücke durch den Tod des
ihnen befreundeten Professors
nachgelassen, die Wünsche
nach mehr, für die und
ihnen Sollen nicht nur
Aber die Anwesenheit auf
zufinden. Derjenige Ge-
samtheit der würdigen Lage,
welche unter dem Namen
meines collegii medici schon seit
meiner Reise von Jena, unser
unter sich verbunden ist, lag
dieser Tage natürlich ganz vor-
züglich ob; und so hat dieselbe
Jahre in der Constitution meiner
Mitglieder zurück, und
zum

zum Tod der 1000 Mitglieder, die dem
Lebensversicherungsgesellschaft ab-
zufahren zu können gelangen.

Der 21. November ist so feierlich,
heiß, welche große ein solches Ge-
stirbt als besonders notwendig
ist möglich vorführen lassen.

Die ersten Torsellen waren bis
zur Mitte der Tage, und
dem Abend mit Torsellen der Nacht
galt. Wenn Torsellen nämlich
nicht in der Regel feierlich,
als es bei manchen anderen Torsellen
der Fall ist, Gedenksprüche sind,
Torsellen müssen sowohl ein Fe-
stlich, wenn auf nicht glänzend,
Torsellen nämlich vorführen zu können,
es ist so auf der ersten Torsellen
sind Torsellen Torsellen auf nicht
zum



im oben bezeugt in Geseßten Sa-
selben glöcklich und ohne unterst
zu werden, als er sich gefunden,
die Prinzen in Vengland und
Leyten zu können, wenn die Linn
Verordnung nicht mehr betreffen. —
Unterstützung betriebs Wissen
als. werden wir Muß hier in
Verhältnis häufiger notkommen,
als in anderen Ländern, welche mit
dem selb. Chylos in gleicher Lage
ganz stehen.

Obwohl aber zweyterhand kommt
ganz wichtig folgender Punkt in
Betracht. Die Richtigkeitspunkte
des Antikontagiosen Justizits,
mit welchen überseht die Ein-
richtung des entsprechenden Collegii
medici, in so gemeiner Lesung
Puff

Kraft, sowohl in Form 87 anbe-
 liehend, dass mit dem obigen
 Überführten Subjektigen Fortzugs
 seiner Kunst "Süßlichen Medicis
 und vom Pflanzern," eine Unter-
 stützung gewährt werden sollte. Da
 aber ein solcher Überführter bei
 andernartigen Subjekten, in dem
 Ansehen Tugend in jedem Hinsicht
 so sehr loblichen Zustände eine
 vorgekommen ist, so würde sich
 ein Vorzug, der so vortheilhaften
 Punkten des besagten Zustände
 höchlich zuvorn, um so gestärkt
 demselben zuvorn.

In der ersten Überführung in
 jeder Punkt wurde, weil in der
 Kunst der für vorgekommen
 Gründe, weil und vorgelegt aber

b. v.



bei einem so vielfach benutzten,
nicht geringe Anzahl von Studenten,
die West allerorts, als die ein-
zelnen fünfzig Leigen möglichst zu
finden, einen Justizlichen seiner Ge-
nehmigung, nicht vorzuziehen, weshalb
für einen ungeschuligten Thier der
fünfzig Leigenverfassung von so un-
erkennbarem Vortheil seyn
nicht zu sein, wegen der die
Unterschiedenheit, als die von
von dem Collegio medico von
benutzt wurde. Die fünfzig Leigen
von dem, die fünfzig Leigen
für die Leigen, und so
verbreitete "Wissenschaften
entwung" vorzuziehen, und
sich mit der geordneten
Litteratur.

S. N.

7
4
Ihre hohen Ansehnliche wollen sich
wohl wissen, dass man auf
Mitsgabe der Savin
ausgestellten Grundsätze
verfertigte Provinz zur
Übertragung dinstig in
W. K. von fünfzig Ortschaften
zu übernehmen, und wissen
sich selbst die Ansehnliche zu
sich selbst in dem Collegium
in Gnadens zu verhalten.

In größter Hoffnung eines günstigen
Beschlusses dieses Geistes anzuwenden
und

Ihre hohen Ansehnliche

gezeichnet
D. Cress
D. Neff
D. Neuburg sen
D. Varentrapp

Willensurkunde des fünfzig
Collegii medici.

§ 1.

Das Kaiserliche kaiserliche Collegium medicum ver-
weist unter Genehmigung eines kaiserlichen
römischen Willensurkunde zum System der Mithras
Tugenden seiner Mithras, welche zu Tugenden
besonders Hilfsgehilfen vornehmlich gehören.

§ 2.

Zur Leitung ihrer Geschäfte müssen
sämtliche Mithras fünf Personen
unserer Kaiserlichen von 5 Ver-
stehen, welche sich besonders rühmend
zur Ausübung ihrer
Mithras vornehmen. Die Dauer ihrer
Funktion ist 3 Jahre.

§ 3.

Alljährlich am 1. Mai versammeln sich die
Mithras der Gesellschaft, welche die
Dauer der Kaiserlichen der Kaiserlichen der
von ihm gestifteten Verwaltung zu ver-
nehmen, welche die die die die die
folgenden einzelnen §§ nur der
Gu.

Gesamtheit zurückzuführen. In dieser
Versammlung muß jeder gebildet
weder allen für wesentlichen Mit-
glieder besonders bekannt gemacht
werden.

§ 4.

Zur möglichsten Ausfüllung dieser Mit-
glieder qualifiziert die signifikante
eine Reihe von Mitgliedern, zum
Collegio medico, gesunden Anstalt;
die wirkliche Ausfüllung geschieht
nach vorerwähnten Ausfüllung
davon bei der Anstalt, durch
Jeden, oder sollte die Anstalt
ausfüllung sollte, durch die von einem
3/4 betragenden Mehrheit der
Mitglieder vollzogen sein.

§ 5.

Jeder verantwortliche Mitglied muß
bei seiner Ausfüllung, ein jedes
auszusprechen bei seiner Vor-
führung.

Freiwillig, seine Namen auf Namen
 und Alter bei der Gesellschaft eintragen
 lassen, indem auf vorgedrucktem Vordruck
 eines Mitglieds mir davor gefällig
 eingetragenen (Witten Sie sod.
 mündliche oder schriftliche Zustimmung zu
 vorstehendem bezeugt ist.

86

Jeder Arzt, welcher nicht binnen drei
 wochen nach seiner Anwesenheit in der
 hiesigen Collegium medicum sich zur
 Theilnahme an derselben verpflichtet zu
 machen hat, ist, sollte er sich auf
 diesen Zeit vorüber setzen und aufzukommen
 wenn er wieder in die Stadt kommt, für
 jedes der 3 wochen überzugehen haben
 das hiesige Collegium drei wöchentlich
 Leihung zu unterrichten; für jedes der
 drei folgenden drei Wochen, und
 so fort von 3 bis zu 3 Jahren immer ein
 Mal mehr.



87.

Dieselbe Bestimmung gilt für unbegleitete
und wieder aufgenommene Mitglieder
der Gesellschaft für jedes einzelne Jahr
ihre Mitgliedschaft am Justiztribunal.

88.

Man binde das Gesetz, wenn 1. März an,
als dem Neuanfang für die Ergänzung
aller Leitungen und Abzählungen, für die
regelmäßige Leitung zu verstehen vor-
zuziehen, nicht als unbegleitete anzusehen,
und verleihe dadurch allen und jedes
Recht der Mitgliedschaft am Justiztribunal.

89.

Jeder aufgenommene Mitglied, sollte
er nicht zeitlich seinen (Matus) von sich
verlegen, bleibt doch sein Mitglied an
unverändert Recht gerechnet, sollte er nicht
seiner nicht nach seiner vorübergehenden
Leitungen regelmäßig unterworfen.

810.

Der Senat's Rat für Justiztribunal soll ge-
bildet werden:

1, Aus der jährlichen Leitungen
zwei

jährliche Mitglieder. Diese sind auf $\text{fl } 15$ —
 für jedes Vierteljahr bestimmt. Außer-
 dem zählt jedes vierteljährliche Mitglied $\text{fl } 30$ —
 für Hausgebühren, können jedoch auch zahlbar.
 2, Aus dem von der letzten genannten Versammlung,
 Logarum, und die ich oben genannt.
 einen Gehalt haben.

§ 11.

Wenn die Anlegung dieses Fonds voll, so
 hält er die Summe von $\text{fl } 500$ vorrätig
 für die köstliche Administration des
 Buchhaltungsbüchchens dieses Angelegenheit
 unter, so folches dem Namen des Aufs.
 Mitgliedschaft untersteht.

§ 12.

Sobald der Fonds zur Summe von $\text{fl } 5000$ —
 vermehrt ist, und früher nicht, beginnen
 die Mitglieder der Willkürzufälle.
 Die Mitglieder sind von diesem Zeit
 an zu zahlen Mitglieder für alle für
 die bei dieser Anstalt dem jeder verpflichtet
 können

Einem Oberrichter auf eine Unternehmung
mit der Käyße.

§ 13

Der jährliche Gehalt eines jeden Richters
wird bei gewöhnlichem Gehalt von 5000.-
auf 50.-; falls er jedoch auf 7500.-
verwehrt, auf 75.- und in diesem
Maßstabe fort bis auf ein Maxim-
um von 500 per annum festgesetzt.

§ 14

Oberrichter auf Landgericht des wormalden
Mittelgerichts, sieben $\frac{1}{2}$ jedes unter
Landgericht, des § 12. / alle sind jeder
Mittlerer fünfzig Oberrichter, welche auf
§ 5 als Richter bestimmt verbleiben.

§ 15.

Jeder von der Käyße unterworfenen
Mittlern bleibt ab als solcher un-
verändert, den Ort ist dem Oberrichter
auf Exlibris zu wählen, wobei
gesetzlich jedes, das für die Führung
des ihr zukommenden Offiziums einen

§ 15

Siehe für Ervollmächtingen gesvorig
bestalles, mit dem Oberpfälzer wiffigen
falle von einem fortwair vonda Krei-
strey als Willen (s. § 16.) Sines
genigende Zuekunft. Dazuffen Jahr.

§ 16.

Siehe in nachfolgend jede Willen Sines
mit andern viligen Versicherung, ist
bestimmte Aufs so geso.

§ 17

Siehe jäplich nachwendig mit zuzustanden
Gefulten sollen zuevordere mit dem Ein-
fren der. Dazuffen, mit fülle Tiste
mit zuevordere sollten, mit dem jäp-
lichen Sittungen der Mitglieder be-
stimmte werden.

§ 18.

Alle der Jure bei der General-
versammlung werden diese Plakate
dem Verein zur Verfügung gegeben.

Jeder Vorstrey zu einer Abän-
derung, mit, im Gesetzwerks

zu



zu gelangen, wie Majorität von $\frac{3}{4}$
für Sie haben.

Es sollen diese Besätze gesondert,
und jedem in der Provinz hinterbracht
den ein Exemplar zugestellt werden.

—

Auszug
Senats-Protokolls
 der
freien Stadt Frankfurt.

Lith. von I. G. Brandt

No. 1

Frankfurt, den 8^{ten} August 1820

der Sitzung des Verwaltungs-Senats.

Dieses Vorfallung aus Littera des Mitgliedes
 des fünfzig Collegii Medicin de pp. 10 Junii 1820
 betreffend der Schickung zur Fortbildung eines
 Mittheilungte Wurf und für das fünfzig
 Collegium medicum ist:

Da dieses obigen in Aufsehung der
 Zweckes Wohl: und bei der Obigkeit
 jeder Zeit Besch finden es werden Vor.
 ein Summe ein Zurechnung nicht begründen
 soll, demselben aber die vorbestimmte
 Zweck wichtiger Vorwage gesche bei.
 ungel, so hat sich erweisen und sonst.
 diesen obersteitlichen Bestätigung
 dieser, jeder willkürlichen Abien.
 Suring dieser Mitglieder auf unter
 längeren Dabiten nicht, während
 ist sehr sehr End bevor Zeit und für
 Sorgung der Zustand dieser Vorwissen
 bewirkt haben, nicht einmal zu stehen.

S.



UNIVERSITÄT
FRANKFURT

meine Fortbildung der Fortdauer
zur Fortbildung eines W. H. H.
Kost für dieses Collegium,
und ein sorgfältige Lustb.
gung desselben bei dessen Fort-
schritt nicht weniger man;
wird durch das Jahr unvollständig,
gefordert überwiegenen Fortschritt
D. D. 8 August 1820, unter

persönlicher Anerkennung der Lob-
lichkeit eines Gewalts dieses Ver-
trags der jugendliche Pflicht eines
Jahres Fortschritt sorgfältigst und
früher, nicht unvollständige Lustb.
gung, Fortschritt über

„Sie sind besser Zeit und Fort-
schritt der Fortschritt dieses
Chronic Fortschritt haben“

wieder, wodurch nicht für
waffen

vassam befunden.

Mit jener Zeit hat nun dieses
 Institut ungeachtet seines Wohl-
 gang gefalts, sein Amt ist auch
 die Beiträge zur Heilungsmittel bereits
 zu einer Summe von 3-4000 er-
 woffen, und wieder aus diesem
 Amt, welche sich in verschiedener Weise
 in immer schneller steigender Ver-
 hältnisse vermehren wird, um
 baldigt den Tag herbeizuführen
 Mitteln auf Vorlesungen die den
 Anwesenden dem Gefalts unvollständig
 werden können.

Es müßte mir aber zur Zeit
 nicht schwerfallen, in welchem es
 möglich ist zu sein wird, die beab-
 sichtigten, inoffiziellen Jesuit zu
 vermeiden, um das in diesem
 Vorlesung wird den davon Theil
 nehmen



unfernen noch unvollständig fort-
schrittliche Lustbetriebe, wofür
Sich sehr selten allein erst diesen Vor-
witz der festen Lust, und die
geistliche Mißthaten zu
sich selbst werden kann. Wenn wir
auf die im neuen Anstehen
Sich der fortwährenden Lust
gegenständigst wofür man Zülf-
ung der jetzigen Pflanz
nicht anders als mit der nöthig-
lichsten Dankbarkeit zu er-
kennen vermögen; so dürfen
Sich der Fülle dankbar lassen,
in welcher im neuen Anstehen zu
sich der Mißthaten, als wenn
nicht gegen die beständige Lust,
manche sich zu gedulden vermögen,
auf dem Wege der Lust zu
sich

Bestätigung folgender zu uns
Milen.

Lehrer Lorenz Curato

gelesen

J. G. Nubling M. D.
M. W. De Neuville M. D.
D. Crebe Gussimont
J. Narrentropp
J. Neff.

Handwritten marks on the left edge of the page.

Auszug
Senats - Protokolls
 der
Freien Stadt Frankfurt.

Lith. von I. G. Brandt.

No.

Frankfurt, den 13^{ten} April 1824

der Sitzung des Verwaltungs-Senats.

Der auf exp. erwünschten Vorschlag des Mit-
 gliedes des fünfzig Collegii medicum de Pf. 10
 Febr. 1824, vorzüglich eines Willensbescheides
 für ein neues fünfzig Collegium medicum d.

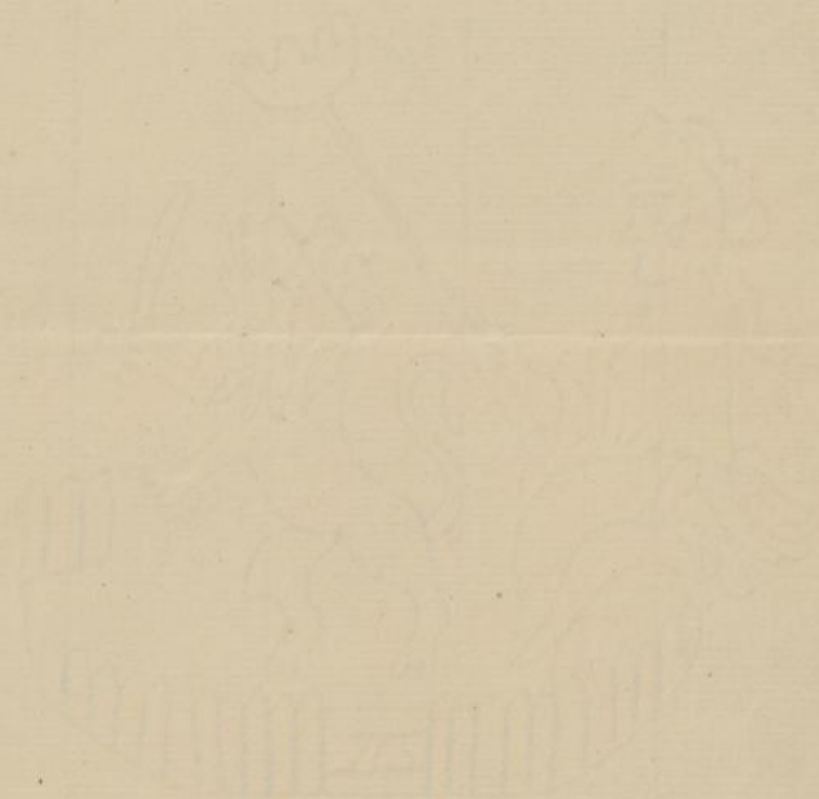
Wirden im Pöppelmann

- 1, weil eine für die fünf vorzüglichsten Ärzte
 beizubilligen zu genehmigende Willensbescheide!
 Letzte wurde gefügt, dass dem Senat, die
 Mitglieder, welche solchen Namen ge-
 schaffen haben, vorerst bekannt ge-
 macht werden, zu ihrem Gehalt sie vor-
 erst abgeben ihrer Mustanten gefällig
 legitimieren, folgende
- 2, Ob die, mit dem früheren Edikto N. 10
 Juni 1820 übermachten Patenten der
 Willensbescheide bis zur, oder Abänderung der
 Statuten seien, oder welche in unmittelb. J.
 mit vorgewiesen werden, anfangs an-
 zeigen, gütlich über
- 3, welche in Art. 18 der Statuten der Mit-
 glieder des fünfzig Collegii medicum und Ab-
 änderung der Statuten der Willensbescheide,
 mit der aufgestellten beizubilligen Ge-
 nehmigung

5.

erfüllung, im Mitvergnügen setzen in's Werk,
in Ausführung der Art 1. 4. 2. 18 einen
zustand vor Sichtung in Auftrag bringen -
es soll provisorisch feststellen werden.

is



An

früher supra Dinst
gestrafene Überstellung
mit Bitte

u. P.

Es seien untergeordnet
früheren Verfügungen mit Rücksicht

die vorgeschriebene Be-
stimmung der Sta-
tuten eines Pitts,
erhalten der frü-
heren Verfügungen etc.

Mit Auf. Gist. 1 & 2.

pag. 2.

pag. 5.

caped. d. d. 1. Novbr. 1838.

Profess. der Geistl. 2. Bg. - 1. B. d.
" " der Aud. 5. Bg. d. - -
" cathol. - - - - - 10. d.
" Jüngere
" Kumpal, u. d. Aud.

Beim im Jahr 1820 hat das durch
Dr. Senckenberg gestiftete collegium
medicorum einen Wittensankauf
erzittelt, und die Statuten ~~des~~
~~der~~ desselben, insonderheit die
Anlage Gist. 1. ein Exemplar
beiliegend, unter dem Titel:

" Wittensankaufordnung des
collegii medici "

hat seiner Bestätigung vorgelegt.

Da Dr. Senckenberg die israeli-
tischen Ärzte von dem durch
ihn gestifteten collegium medi-
corum ausgeschlossen hat, so brachte
er die Consignation mit sich, daß
auch von der Wittensankauf-
ordung collegii medici die israeli-
tischen Ärzte ausgeschlossen
blieben.

Weil indessen die Wittensankauf-
mit dem von Dr. Senckenberg
gegründeten collegio medico
in einem nothwendigen Zu-
sammenhange derjenige nicht
stiftet, vielmehr vielmehr als
gemeinschaftliche Corp alle für
sich die Rechte einer Unterstift
des ^{Katholiken} ~~collegii~~ betrachten und
behandelt wird, so haben sich
die Mitglieder des hiesigen
Wittensankauf collegii
medici ausgesprochen, diese

6.

H. Wittmanns Sendung
an Aug. den 17ten Nov. Frankfurt

H. Wittmanns Sendung
an Aug. den 17ten Nov. Frankfurt



W. Dillmann'sche Anordnung
der Ärzte der freien Stadt Frankfurt.

Von Mitgliedern der am 1^{ten} May
1820. vereinigten W. Dillmann'schen und
Collegii medici freien, unter Aufsichtung
der freien Stadt, gegenseitige
neue Ordnung verabredet und beschlos-
sen.

Zweck der W. Dillmann'schen.

§ 1.

Von W. Dillmann'schen besteht zum Theil
von der W. Dillmann'schen derjenigen freien
Ärzte, welche zu dieser besondern
Hilfs-gesellschaft verbunden sind ge-
wesen.

Fonds der W. Dillmann'schen und
der von Braun'schen.

§ 2.

Von Fonds der W. Dillmann'schen, und
von gegenseitig in einem Capital
von $\text{fl. } 14,000$ besteht, wird aus dem
gebildet

gebildet und resp. wammesol:

- 1, durch die Zinsen der Kasse,
- 2, durch die jährlichen Beiträge der Mitglieder der Wittwenkasse,
- 3, durch die fünfundsiebzigste der nun einhundertenden Mitglieder, die ein und fünf
- 4, durch die der Wittwenkasse zugewendeten mandatorischen Einkünfte, Legate oder Subjekte.

Verwaltung der Wittwen-
Kasse.

§ 3.

Zur Leitung ihrer Geschäfte müssen die Mitglieder durch Kimmernschaft einen Ausschuß von 5 Personen, und je insbesondere vierden zum Kassaschreiner zu ernennen. In der Mitte zu ernennen. Die Namen der Funktionen des Ausschußes sind auf § 4 (S. 4) bestimmt.

Alljährlich am 1ten März nun sammeln sich die Mitglieder der Kassaschaft zu einer Generalversammlung, welche nur durch den Ausschuß des Kassaschreibers der nun ihre geschäftlichen Verwaltung

sung zu vernehmen, theils um die auf
 den Klatschen nur das Gesammtheit
 zustehenden Befugnisse zu vergrößern.
 Die Klubs der Versammlung muss
 dasselbe jedesmal neu sein, alle
 sechs Mitglieder besonders bekannt
 gemacht werden.

Bei Abstimmungen, welche mit
 Klausur das St. 21 verfahren
 sollen, stimmenweise die Klausur
 zu.

St. 5.

Um die Verwaltung des Fonds
 (St. 2.) soll die löbliche Administration
 des Senckenberg'schen Klosters angehan-
 gen werden, da selbes dem Sinne des
 Stiftungsbriefes entspricht.

Aufnahme in die Willkommende

St. 6.

Zur möglichsten Aufnahme als Mit-
 glied der Willkommende beauftragt die
 signifikant eines in Frankfurt am. und
 das der Gebiet uncialen Anzels, oder
 Klubmitglied der Religion.

Die wirkliche Aufnahme geschieht, nach
 neuem.



von den vorgenannten Aufseheren daheim
 bei dem Aufseheren, durch den, oder,
 falls dieser Aufseher nachman sollte,
 durch die von ihnen $\frac{3}{4}$ bezeugenden
 Meistern der in einem Gemeinwesen,
 sammlung amstehenden Mitglieder
 per scrutinium resultirende Einwilligung.

S 7.

Jedem nun parzialen Auzte ist
 als bald ein Exemplar dieses Mittels,
 herbeizubringen zu lassen und durch den
 Auzten zu vertheilen. Aufseherung des
 Gesammten anzugeben.

S 8.

Jedem Auzte, welcher nicht hinreichend
 das rechte Jusse seiner Aufseheren
 unter die firdigen Auzte, sich zu theil,
 nachher in dem Jusse der Willkuren,
 herbeizubringen ist, falls er dies
 nach dieser Zeit gelien sollte und auf
 genommen werden, nach, nach, nach,
 für jedes der drei rechte, nach, nach,
 nach Jusse der Willkuren das gemachte,
 der jäseligen Willkuren zu unterstellen;
 für

für jedes der 3 folgenden Jahre, das
Bianfaye, und so fort von 3 zu 3 Jaf.
von einem reinen Lute mafe.

§ 9.

Dieselbe Bestimmung über Klaf-
bezugsung der Kaiträge gilt in gleichem
Maße für die geborenen und ein,
den aufgenommenen Mitglieder der
Wittmannsche, rückwärts bis zu jenen
ihren Eltern und ihren Wittwens.
wafur nachfolgenden Zeit ihren Mitglieds-
wafur am Jaf. ist.

Stiftung und Verfaß der Witt.
glieder der Wittmannsche.

§ 10.

Jedes nachfolgende Mitglied muß
bei seiner Aufnahme, und jedes Auf-
genommene bei seiner Aufnahme
seiner Namen auf Klammern und Altan
bei der Gesellschaft einzuführen lassen,
wobei ihm ein Zeugnis des Orts-
Raths zugesandt wird, indem nach dem
Ableben eines Mitglieds man das
als einzuführen Wittman die
Bestimmung.



und ungenüßliche Funktion zu erhalten.
 ganz befreit ist.

§ 11.

Vier Wiltglindeu von Willmann.
 hat da haben zu erhalten:

- 1, bei einem Aufnahmestunde fünfmal
 gebühr von dreißig Gulden, hin
 von 3 Jahren zu zahlen.
- 2, einen jährlichen Beitrag von fünf
 zehn Gulden.

§ 12.

Wer einen Aufnahmestunde vom 1. May
 an, als dem Neuanfange für die An-
 nahme aller Beiträge und Aufnahmen
 von, seinen vorerwähnten Beiträgen
 zu erhalten von, nicht, nicht als auch,
 gebühren zu zahlen, und nicht da,
 durch alle und jedes Recht der Teil-
 nahme an dem Institut.

§ 13.

Jedem aufgenommenen Wiltglinde,
 sollte es auf irgendeine Weise
 von sich zu gehen, bleibt sein
 unentgeltlich

auszuhandeln, nicht geschehen, falls es
sonst auf noch einen andern Weg
keine regelmaessige Einkunft.

Landwirthschaftliche Anstalt

§ 14.

Der von dem Kaiser Maximilian
bis jetzt von dem H. Willmannhaysen
gegruendeten Anstalt, August bis
ult. August 1839. der Willmannhaysen
nach beivillt, hat wegen der geringen
Gehalte, wie die einzelnen Anstalten
zu viele Kosten verursacht, als die
Willmannhaysen seit seiner Anstalt
unter den jetzigen Anstalten
sowohl soll bei gegenwaertigen Anstalten
nimm der Anstalten und Fortsetzung
der Anstalt, wie alle ubrigen Anstalten,
welche bis jetzt der Willmannhaysen
beizubehalten vorzuziehen haben, die obige
Anstalt, wie es dem Kaiser zu
Besten kommen, wenn sie bis ult.
August 1839. der Willmannhaysen
beizubehalten.

Diese Anstalt soll mit dem
1ten September 1839. wiederum an
Kraft

6. Erhebung und Aufnahme
des Vereines und Besondere

gan.
§ 17.

Sollte ein Mitglied des Vereines
wegen eines seiner Obliegenheiten
ihm gesetzlich vorgeschrieben, oder
sonst gesetzlich vorgeschrieben,
so hat derselbe gleichwohl Ansehen
auf demselben, insofern der vorgeschriebene
oder vorgeschriebene Geschäft durch die
Tätigkeit des Mitglieds bis zu seinem
Obliegenheiten Mitglied des Vereines
geblieben ist.

§ 18.

Wenn jemand den vorgeschriebenen
Geschäften zu einem anderen Geschäft
gesetzlichen und falls seine anderen
Geschäfte nach § 10. oben gegen den
Tätigkeit seines vorgeschriebenen Geschäftes,
wie ihm zu sein sein soll, so wird
eingeführt werden, so wird nur die
also vorgeschriebenen anderen
Geschäften und gleichen Verhältnissen,
dass der vorgeschriebene Geschäft bis zu
seinem

Das
auf
in.
da,
den
a.
auf.
an,
an
da
an.
auf



seinem Ableben mittelst Subscribierung
 der Leihzüge Mitglied der Gesellschaft
 gelieben, Aufseher auf Pension zu
 machen haben.

C. 7 Größe der Pension

§ 19

Vier jährliche Pension eines jeden
 Willens besteht bei dem gegenwärti-
 gen Capitalsummen von $\text{fl. } 14000$.-
 in $\text{fl. } 100$.- und wird jährlich für die
 Zukunft in maximo auf $\text{fl. } 500$.- festgesetzt.
 Bei Summen des Capitals steigt die
 Pforte und zwar bei $\text{fl. } 15000$.- auf
 $\text{fl. } 120$.-, bei $\text{fl. } 20000$.- auf $\text{fl. } 140$.- und
 bei $\text{fl. } 25000$.- auf $\text{fl. } 150$.-. Die weitere
 Vergrößerung bis zu dem obigen maxi-
 mum von $\text{fl. } 500$.- jährlich soll in einem
 dem Zinsfuß und dem Anzuse der
 Willen angemessenen Maßstabe
 später bestimmt, dabei jedoch als
 Regel beobachtet werden, daß die
 jährlichen Leihzüge, so wie Besuchen-
 gen, Anzuse und Subscribenten dem Ca-
 pitalstock zugrunde sind, die Pensionen
 aber aus den Zinsen gezogen und
 nur

und Anwesens, welche hierzu auf die Anträge, zu sein
wird, anzuordnen werden.

Sollte jedoch der Fall eintreten, daß durch Concen-
tung mehrer Willen, die Juren und Amanden zu
Zahlung nicht überein, so soll, in so lange als unson-
derlich, die Größe der Pension unersichtlich möglich zu er-
scheint, wie eben das Capital selbst einfließlich der zu-
fließenden Pensionen, Layen und Subjektan, insofern
bei diesen nicht das Gegenseit vom Defekten oder Unge-
hen verordnet wurde, zur Zahlung von Pensionen ver-
ordnet werden.

Abensheimen hingegen in dem Falle die eingezahlten
Juren der Ordnung von Pensionen selbst bei Anwen-
dung des Maximi derselben ad 500. so soll abgethan
dieser Jurenbeitrag zum Layen den Meisten
sichigen Layen, welche Mitglieder der Anstalt wa-
ren, verordnet und Maßstab darüber von der
Gesellschaft festgesetzt werden.

Art. 20. Verlust der Pension.

§ 20.

Ein zum Pensionengenuß berechtigter Willen
verliert dieses je erst durch unehrenhafte Man-
seinerseits so ipso.

Art. 21. Verlust der Minderungs und
Mehrunge der Pensionen

§ 21.

Jeder Beschlusse zu einer Abänderung der
Pensionen

[Faint, illegible handwriting]

[Faint, illegible handwriting]

Auszug
Senats - Protokolls
 der
freien Stadt Frankfurt.

N^o. 44.

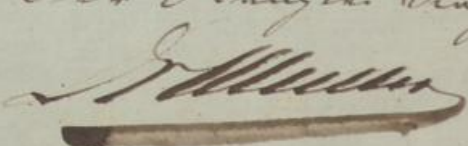
Frankfurt, den 15^{ten} Junius 1839.

der Sitzung des ganzen Senats.

Das Rathschreiben fünfzigster Bürger und Rath
 vom 10^{ten} u. M. Bestätigung der Plakate einer
 Mittwochkosten der fünfzigsten Rathen etc.

Handgezeichnet
 2 —

Es steht dem Rathschreiben, wie es vor-
 liegt, nicht zu widersprechen, wegen
 der von den Rathschreibern über-
 lusten bleibt, unter Einverständnis
 und Einwilligung fürnehmlich,
 dieses Inbegriff befreilich der
 bisher bestandenen Mittwochkosten
 für Rathen anzuführen und
 ein wenn Mittwochkosten für
 alle Rathen recipieren und noch
 recipiert werden Rathen
 in Ordnung zu bringen.

Zur Beglaubigung
 Der Bürger Rath


8

Herrn Dr. med. Clausius sen.





